Öffentliche Bekanntmachung

Rechtsverordnung zur Änderung der 2. Rechtsverordnung des Landkreises Wittenberg zur Eindämmung von SARS-CoV-2

I. Die folgende Änderungsverordnung wird hiermit als amtliche Verkündung (Notverkündung) im Sinne von § 1a des Gesetzes über die Verkündung von Verordnungen (VerkündG) veröffentlicht:

Aufgrund von § 32 Satz 1 und 2 und § 54 Satz 1 in Verbindung mit §§ 28 Abs. 1, 28a des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBI. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBI. I S. 3136) in Verbindung mit § 13 Abs. 1 und 2 der Elften Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Elfte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 11. SARS-CoV-2-EindV) vom 25. März 2021, welche im Wege der Notverkündung gemäß § 1a VerkündG im Internet veröffentlicht wurde, wird verordnet:

Die 2. Rechtsverordnung des Landkreises Wittenberg zur Eindämmung von SARS-CoV-2 vom 10. März 2021 wird wie folgt geändert:

§ 1

- 1. § 2 Abs. 6 erhält folgende Fassung:
 - "Die in Abs. 1 bis 3 genannten Personen haben unverzüglich während der Absonderung den direkten Kontakt mit anderen Personen einzustellen. Dies umfasst insbesondere den Besuch von nicht in der häuslichen Gemeinschaft lebenden Personen. Der Kontakt mit in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen sowie zur Pflege und Versorgung tätigen Personen ist auf das absolut notwendige Minimum zu reduzieren."
- 2. § 2 Abs. 8 erhält folgende Fassung:
 - "Während der Absonderung wird die Beobachtung angeordnet. Die unter Abs. 1 bis 3 genannten Personen haben Untersuchungen und Entnahmen von Untersuchungsmaterial, insbesondere erforderliche äußerliche Untersuchungen, Abstriche von Haut und Schleimhäuten, Blutentnahmen und Röntgenuntersuchungen durch das Gesundheitsamt des Landkreises Wittenberg zu dulden bzw. das benannte Untersuchungsmaterial auf Verlangen bereitzustellen. Dem Gesundheitsamt des Landkreises Wittenberg ist zum Zwecke der Befragung oder der Untersuchung der Zutritt zur Wohnung zu gestatten und auf Verlangen über alle den Gesundheitszustand betreffenden Umstände Auskunft zu geben.
- 3. In § 10 wird die Angabe "31. März 2021" durch die Angabe "25. April 2021" ersetzt.
- 4. § 11 erhält folgende Fassung:
 - "Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher, weiblicher und divers geschlechtlicher Form."

Die Änderung der Rechtsverordnung tritt am 01. April 2021 in Kraft.



II. Hinweisbekanntmachung

Die o.g. Rechtsverordnung ist am 29. März 2021 unter www.landkreis-wittenberg.de gem. § 1a des Gesetzes über die Verkündung von Verordnungen bekannt gemacht worden.

andkreis

Lutherstadt Wittenberg, den 29. März 2021

Jürgen Dannenberg Landrat